

6431 Schwyz, Postfach 5182

An alle
direktzahlungsberechtigten
Sömmerungsbetriebe

E-Mail armin.meyer@sz.ch
Direktwahl +41418191512
Datum 16. Dezember 2022

Wichtige Informationen zur Hauptabrechnung Sömmerung 2022

Sehr geehrte Äplerinnen und Äpler

1. Hinweise zur Abrechnung

Wie schon in den letzten Jahren, sind die Details zu den Zahlungen in agriPortal hinterlegt und können jederzeit eingesehen werden. Aus diesem Grund werden wir keine Details zu den Zahlungen in Papierform mehr verschicken. Zur Schlusszahlung erhalten Sie nur noch die Ankündigung der Zahlung mit dem Gesamtbetrag der Überweisung und Rechtsmittelbelehrung. Mit der Abrechnung erhalten Sie die Übersicht über den Sömmerungsbeitrag, den Beitrag für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und die Landschaftsqualitätsbeiträge. Beim Beitrag für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (BFF Q2-Beitrag) ist auf der Detailabrechnung in agriPortal die beitragsberechtigte Fläche mit Qualität aufgeführt.

Bitte prüfen Sie die Details der Zahlung in agriPortal. Der Zugang ist folgendermassen: Anmelden mit Ihren Zugangsdaten auf www.agate.ch -> Kant. Datenerhebung SZ -> Meine Dokumente -> Dokumentenverwaltung öffnen -> 2022 Zahlungen.

Aufgrund der teilweise schwierigen meteorologischen Situation während dieses Sommers konnten wir auf eine Kürzung der Sömmerungsbeiträge bei Unter- oder Überbestossung verzichten, wenn dies beantragt wurde. Der Ausgleich befindet sich unter «administrative Zuschläge DZ» auf der Beitragsübersicht.

Der Abzug für verspätete Datenerhebung oder Abgabe des Gesuches um Sömmerungsbeiträge befindet sich unter «Abzug Allgemeine Voraussetzungen» auf der Beitragsübersicht.

2. Beitrag für Milchtiere

Der verfügte Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen, welche während der Sömmerungszeit täglich gemolken werden, wurde per 2019 durch einen generellen Beitrag für Milchtiere ersetzt. Für Milchtiere wird für die effektive Bestossung pro NST ein Zusatzbeitrag von Fr. 40.-- ausgerichtet; unabhängig, ob diese täglich gemolken werden, unabhängig von der Alpungsdauer.

3. Abzüge

Auf der Auszahlungsübersicht sind die verschiedenen Abzüge detailliert aufgeführt:

- Bei Betrieben, welche sich 2022 neu für Landschaftsqualitätsbeiträge oder seit 2014 zusätzliche Massnahmen angemeldet haben, ist unter Abzug LQB der Beitrag an die Trägerschaft von 2% der neu angemeldeten Massnahmen aufgeführt.
- Der Eigentümerabzug entspricht der schriftlichen Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Alpeigentümer.

4. Informationen zu den Verfügungen

Bei langfristigem Wechsel zwischen Schafen und übrigen Raufutterverzehrnern muss der Besatz neu verfügt werden, damit Beiträge ausgerichtet werden können. Bitte kontaktieren Sie uns für das weitere Vorgehen.

Sind Sie als Bewirtschafter der Meinung, der verfügte Besatz der von Ihnen bewirtschafteten Alp entspricht nicht der Tatsache, können Sie uns dies unter Abgabe eines Bewirtschaftungsplanes mitteilen. Der Bewirtschaftungsplan muss nach den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung (DZV Anhang 2, Ziffer 2) von einer unabhängigen Fachperson erstellt werden. Dafür entstehen Ihnen Kosten. Eine nicht abschliessende Adressliste von Fachpersonen stellen wir Ihnen auf Anfrage zu.

5. Veränderungen Direktzahlungswesen 2023

Für 2023 sind **keine** grundsätzlichen Anpassungen (Programme/Beitragsanpassungen) im Direktzahlungsbereich für die Sömmerung geplant.

6. Kontrollen Gewässerschutz

Die Gewässerschutzkontrollen werden auch im nächsten Jahr, wie bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen der ordentlichen Sömmerungskontrollen durchgeführt. Gemäss Kontrollkonzept werden kritische Punkte im baulichen Gewässerschutz, Risiken im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Treibstoffen sowie diffuse Einträge überprüft. Das Merkblatt mit den Kontrollschwerpunkten finden Sie auf unserer Webseite (www.sz.ch/Landwirtschaft -> Downloads – Stofflicher Gewässerschutz – Merkblatt Gewässerschutz).

7. Stallmasse in der Tierhaltung prüfen

Anlässlich der Tierschutzkontrollen wird immer wieder festgestellt, dass nicht überall die Mindestabmessungen gemäss Tierschutz eingehalten werden. Die Beanstandungen führen unweigerlich zu Kürzungen bei den Direktzahlungen. Es genügt nicht, sich darauf zu verlassen, dass in der Vergangenheit die Stallmasse nicht beanstandet wurden. Stallmasse können plötzlich nicht mehr genügen, weil die Tiere grösser geworden oder die Stallplätze anders belegt sind.

Das Merkblatt mit den gültigen Stallmassen finden Sie auf www.agate.ch -> Kant. Datenerhebung SZ -> Meine Infos.

8. Homepage

An dieser Stelle möchten wir Sie auch auf unsere Homepage www.sz.ch/landwirtschaft hinweisen. Nutzen Sie die Winterzeit für eine Weiterbildung. Das Kursangebot der Abteilung Beratung und Weiterbildung finden Sie im Kurskalender oder im Internet.

Nun wünschen wir ihnen besinnliche Weihnachten und für das kommende Jahr viel Glück in Haus und Stall.

Freundliche Grüsse

Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz



Mario Bürgler, Vorsteher



Armin Meyer, Abteilungsleiter